

**Stadt Gernsheim**

**Ergänzungssatzung „Klein-Rohrheim – Westlich der Claus-Kroencke-Straße“**

Umweltfachbeitrag

Stand: 27. Februar 2024



Bearbeitung:

Paulina Höfner (M. Sc.)

**Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl**

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg  
Tel. (06406) 92 3 29-0 | [info@ibu-ruehl.de](mailto:info@ibu-ruehl.de)

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplans .....	4
1.2	Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplans .....	5
<b>2</b>	<b>Rechtliche und fachplanerische Grundlagen</b>	<b>7</b>
2.1	Bauplanungsrecht .....	7
2.2	Übergeordnete Fachplanungen .....	8
2.3	Naturschutzrecht .....	9
2.4	Bodenschutzgesetz .....	10
<b>3</b>	<b>Bestandsaufnahme und Prognose der Umweltauswirkungen</b>	<b>11</b>
3.1	Boden und Wasser .....	11
3.2	Tiere und Pflanzen .....	17
3.2.1	Vegetation und Biotopstruktur .....	17
3.2.2	Tierwelt .....	21
3.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung .....	24
3.2.4	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	24
3.2.5	Empfohlene Maßnahmen .....	25
3.3	Klima, Luft und Immissionsschutz.....	26
3.4	Ortsbild, Kulturgüter und Landschaftsschutz .....	27
3.5	Schutzgebiete und -objekte .....	29
<b>4</b>	<b>Anhang</b>	<b>30</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte, Lage des Plangebietes .....	4
Abbildung 2:	Plankarte der Ergänzungssatzung „Klein-Rohrheim – Westlich der Claus-Kroencke-Straße“ .....	5
Abbildung 3:	Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen (RPS 2010). .....	8
Abbildung 4:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Schöfferstadt Gernsheim 2005. ....	8
Abbildung 5:	Bodenhauptgruppen im Planungsbereich. ....	11
Abbildung 6:	Feldkapazität in der Umgebung des Plangebietes.....	12
Abbildung 7:	Ertragspotential in der Umgebung des Plangebietes .....	12
Abbildung 8:	Funktionserfüllungsgrad der Bodenfunktionen in der Umgebung des Plangebietes .....	13

Abbildung 9: Trinkwasserschutzgebiete in der Umgebung des Plangebietes.....	15
Abbildung 10: Lage des Plangebietes zu gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten.....	15
Abbildung 11: Blick von Süden auf die Fläche der geplanten Stellplätze.....	18
Abbildung 12: Walnussbäume im Westen des Geltungsbereiches.....	18
Abbildung 13: Blick von der blütenreichen Magerwiese westlich des Geltungsbereichs auf die bestehende Wohnbesiedlung und das Plangebiet. ....	19
Abbildung 14: Westlich des Geltungsbereichs liegt eine gehölzdurchsetzte Offenlandschaft, die vielen Vogelarten, darunter Neuntöter und Klappergrasmücke, ein geeignetes Habitat bietet .....	19
Abbildung 15: Artenarme Ruderalvegetation südlich des Geltungsbereiches .....	20
Abbildung 16: Karte der wertgebenden Vogelarten im Plangebiet und seiner Umgebung. Die Karte wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan „Claus-Kroencke-Straße“ erstellt.....	22
Abbildung 17: Ausschnitt aus der Karte von dem Großherzogthume Hessen – 26. Worms, Darmstadt 1823-1850.	27
Abbildung 18: Auszug aus der Denkmaltopographie .....	28
Abbildung 19: Lage des Plangebietes zu gesetzlich geschützten Biotopen und Biotopkomplexen sowie Schutzgebieten.....	29

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Bodenhauptgruppen im Plangebiet .....	11
Tabelle 2: Artenliste der in der Umgebung des Plangebiets vorkommenden Vogelarten.....	21

## 1 Einleitung

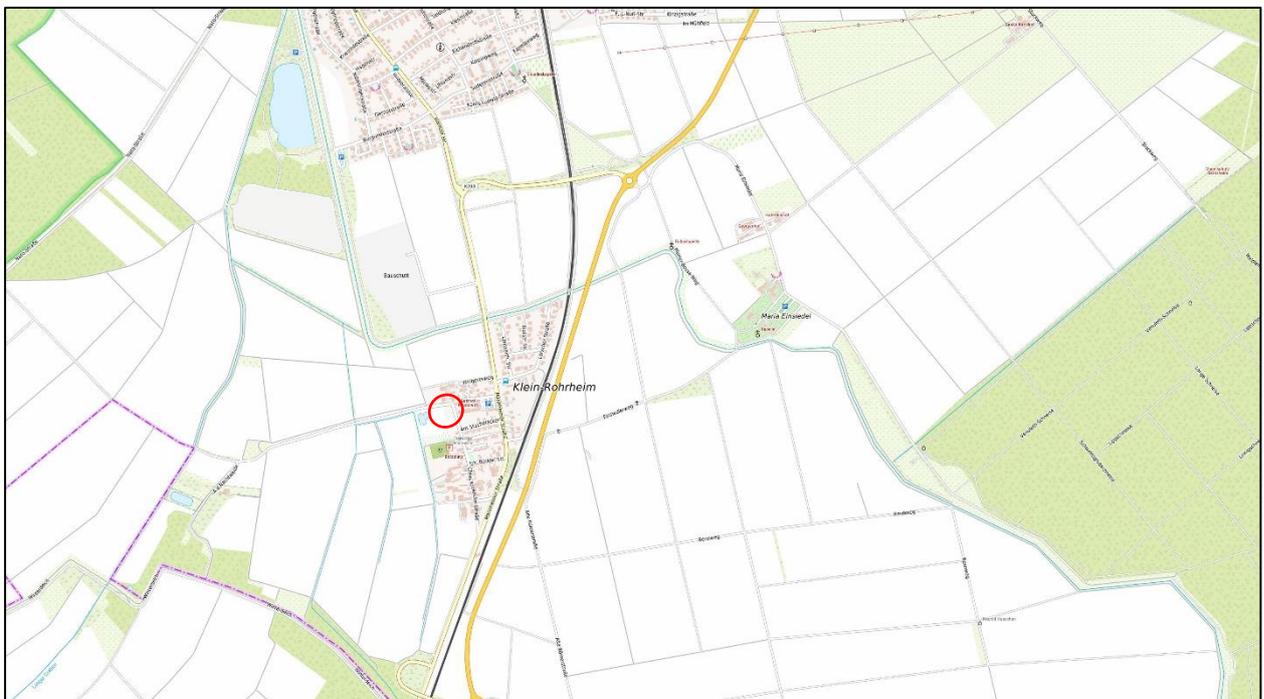
### 1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.07.2022 den Aufstellungsbeschluss der Ergänzungssatzung „Klein-Rohrheim - Westlich der Claus-Kroencke-Straße“ gefasst. Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht für eine Stellplatzanlage für rd. 34 Fahrzeuge in Klein-Rohrheim. Hier soll der Stellplatznachweis für die Nutzungsänderung von Gutshof Klostereck zu einem Verwaltungsgebäude erbracht werden.

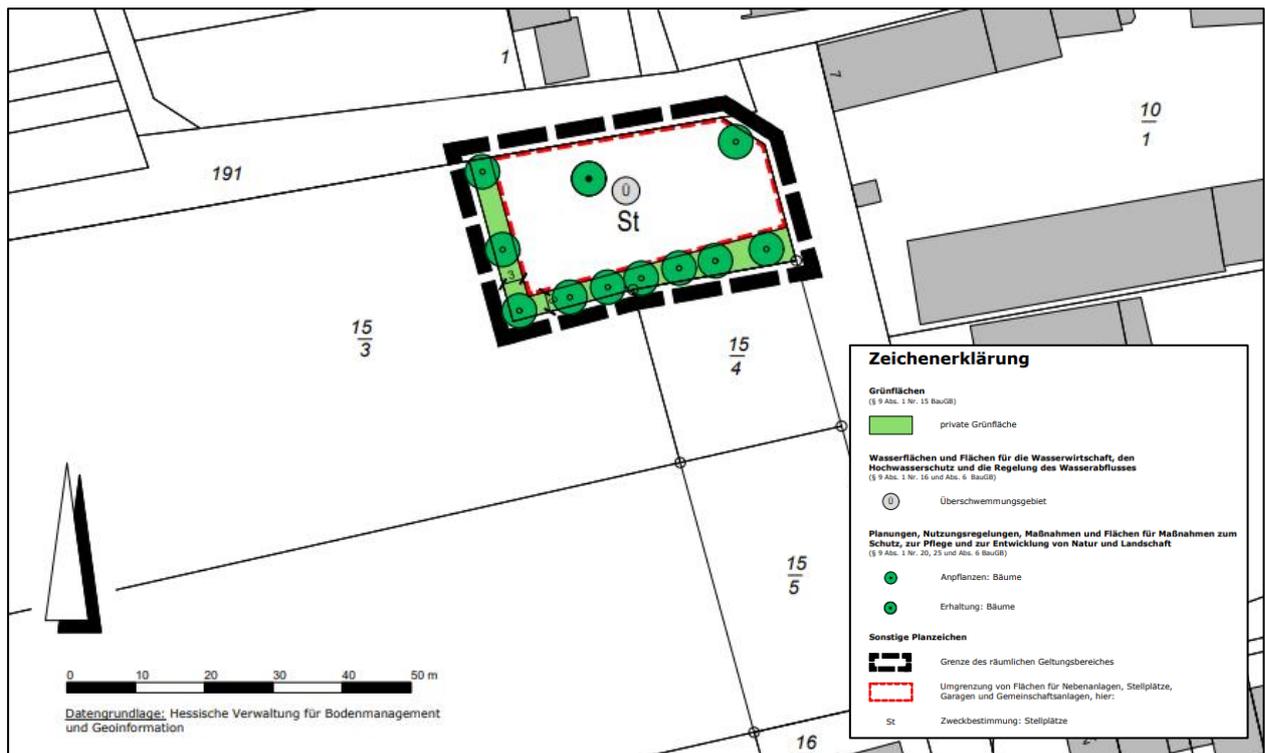
Geplant ist die Anlage der Stellplatzanlage auf einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 15/3 (rd. 955 m<sup>2</sup>) in Flur 2. Die Erschließung der Anlage erfolgt über die Claus-Kroencke-Straße. Geplant ist die Anlage der Stellplätze in wasser-durchlässiger Bauweise, wobei das Gefälle in Richtung der geplanten Grünflächen ausgerichtet wird. So wird eine Regenwasserversickerung direkt auf den Grünflächen gesichert (Abb. 2).

Die Fläche befindet sich auf dem Grundstück einer ehemaligen Scheune. Zum aktuellen Zeitpunkt wird der Bestand lediglich durch eine Schotterfläche und zwei Laubbäume gebildet. Genutzt wird die Fläche derzeit überwiegend als Parkplatz und Lagerfläche. Im Westen grenzen Garten- und Wiesenflächen mit kleinerem Baum- und Strauchbestand an den Geltungsbereich an. Der räumliche Geltungsbereich wird im Norden und Osten von der Claus-Kroencke-Straße begrenzt. Im Süden schließt eine geschotterte Fläche an den Eingriffsbereich, die derzeit als Parkplatz genutzt wird.

Im Osten befindet sich die Ortslage von Klein-Rohrheim. Diese wird in direkter Umgebung vom Plangebiet durch Wohngebäude, den Gutshof mit Wohngebäuden, ehemalige Stallungen und Scheunen, die überwiegend zu gewerblich Zwecken um- und ausgebaut wurden und Nebenanlagen geprägt.



**Abbildung 1:** Übersichtskarte, Lage des Plangebietes (rot umkreist). (Quelle: TopPlus Open; © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2020))



**Abbildung 2:** Plankarte des Bebauungsplans Ergänzungssatzung „Klein-Rohrheim – Westlich der Claus-Kroencke-Straße“ (Plan | Es, Stand 21.09.2023)

## 1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplans

### Stellplätze und Garagen

Stellplätze (St) sind ausschließlich innerhalb der hierzu festgesetzten Flächen „St“ (Abb. 2) zulässig.

### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

**Oberflächenbefestigung:** Befestigte, nicht überdachte Flächen der Stellplätze und der Fahrgassen sind, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, wasserdurchlässig auszuführen. Als wasserdurchlässige Beläge gelten u.a. wasserdurchlässige Pflastersysteme, Porenpflaster, Pflasterbeläge mit einem Fugenteil von mindestens 20 % und Einfachbefestigungen wie z.B. Schotterrassen und wassergebundene Wegedecken.

**Private Grünfläche:** Die als private Grünflächen gekennzeichneten Flächen sind mit einer autochthonen Wiesen- oder Rasenansaat zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die gemäß Planeintrag festgesetzten Standorte zum Anpflanzen von Bäumen sind als Laubbäume (Hochstamm, mind. 3 x v., StU 18/20) in gleichmäßigem Abstand anzupflanzen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Der zum Erhalt festgesetzte Walnussbaum und die anzupflanzenden Laubbäume sind fachgerecht zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Flächige Stein- und Schottergärten über 2 m<sup>2</sup> sind unzulässig.

### *Verwendung von Niederschlagswasser*

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

### *Versickerung von Niederschlagswasser*

Bei der geplanten Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ist eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers durch diese auszuschließen. Das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ sowie das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sind zu beachten. Die Mächtigkeit des Sickerraums sollte, bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand, mindestens 1 Meter betragen.

## 2 Rechtliche und fachplanerische Grundlagen

### 2.1 Bauplanungsrecht

Gemäß § 13a Abs. 1 BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, sofern die zulässige Grundfläche im Sinne § 19 Abs. 2 BauNVO nicht mehr als 20.000 qm beträgt oder 20.000 Quadratmetern bis weniger als 70.000 Quadratmetern beträgt, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum BauGB genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls).

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen oder wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Im beschleunigten Verfahren gelten gem. § 13a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB, d.h. es kann auf die frühzeitige Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB ebenso verzichtet werden wie auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und den Umweltbericht nach § 2a BauGB. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren – sofern die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 qm beträgt – Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Vorliegend beträgt die zulässige Grundfläche im Sinne § 19 Abs. 2 BauNVO nicht mehr als 20.000 qm. Somit bedarf es keiner Vorprüfung des Einzelfalls. Durch den Bebauungsplan wird auch keine Zulässigkeit eines Vorhabens begründet, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG unterliegt. Zum anderen bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und dem Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) – hierzu mehr unter Ziff. 3.5 – oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten ist.

Es gelten damit insbesondere die Bestimmung des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, wonach die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist. Auch darf nach §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. 13 Abs. 2 BauGB die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB entfallen.

Unabhängig von der Wahl der Verfahrensart sind die Bestimmungen des BNatSchG - §§ 44, 30, 34 BNatSchG – bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

## 2.2 Übergeordnete Fachplanungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Entsprechend sind die Gemeinden verpflichtet, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Der Regionalplan Südhessen (RPS 2010) stellt das Plangebiet als *Vorrangfläche Siedlung Bestand* dar. Daran angrenzend liegt das *Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz*. Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen werden als *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* und *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen* dargestellt.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen (RPS 2010). Das Plangebiet ist rot umkreist.

Der Flächennutzungsplan von Gernsheim stellt die Planfläche als *Mischbaufläche Bestand* dar. Die Ergänzungssatzung kann insofern als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

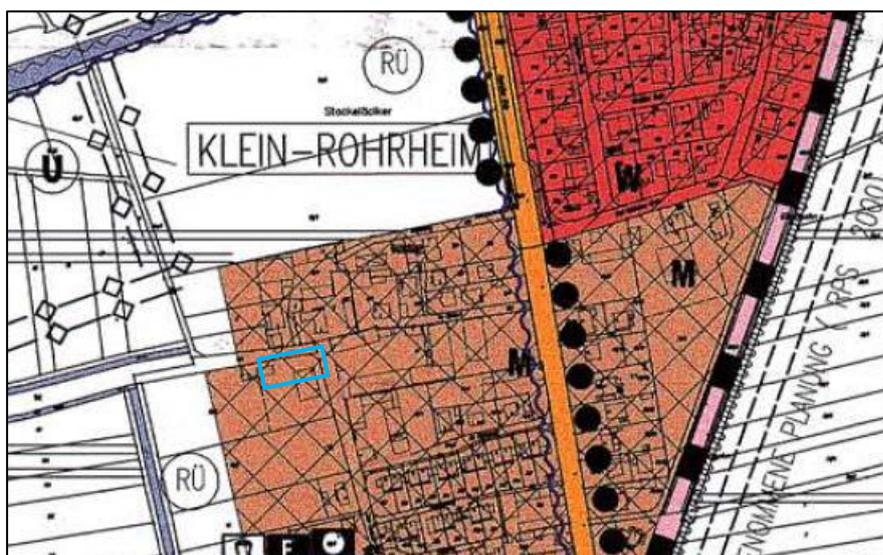


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Schöfferstadt Gernsheim 2005. Das Plangebiet ist blau markiert.

### 2.3 Naturschutzrecht

Anders als die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die mit dem „Baurechtskompromiss“ von 1993 in das Bauplanungsrecht aufgenommen worden ist, wirken das Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG<sup>1</sup>), das Biotopschutzrecht (§ 30 BNatSchG, § 25 HeNatG<sup>2</sup>) und das NATURA 2000-Recht (§ 34 BNatSchG) direkt und unterliegen nicht der Abwägung durch den Träger der Bauleitplanung. Die entsprechenden Vorschriften sind deshalb im Rahmen des Umwelt-Fachbeitrags auf ihre Wirksamkeit hin abzuprüfen. Besonderes Gewicht erlangt hierbei im Rahmen von Bebauungsplänen der Artenschutz.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG neben allen europäischen Singvogelarten u. a. diejenigen Pflanzen- und Tierarten, die in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV<sub>2005</sub>) als solche aufgeführt sind. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind ebenfalls besonders geschützt, zugleich aber streng geschützt. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbelloser Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge. Darüber hinaus führt aber auch die Bundesartenschutzverordnung in Anlage I eine Vielzahl von streng geschützten Arten auf, vor allem Vögel (z. B. Mittelspecht, Schwarzspecht, Grau- und Grünspecht, Raubwürger und Grauummer), Nachtfalter und Käfer.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann (sog. Legalausnahme). Diese kann in bestimmten, von der Naturschutzbehörde festgelegten Fällen durch sog. CEF-Maßnahmen sichergestellt werden. Wird die Legalausnahme als wirksam anerkannt, liegt ein Verstoß gegen die oben genannten Verbote auch für andere besonders, aber nicht streng geschützten Arten oder europäische Vogelarten nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

---

<sup>1)</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 3908).

<sup>2)</sup> Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG) vom 25. Mai 2023. GVBl. Nr. 18 vom 07.06.2023 S. 379; 28.06.2023 S. 473, Gl. – Nr.: 881-58.

## 2.4 Bodenschutzgesetz

Nach der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB und den Bestimmungen des „Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (BBodSchG)<sup>3</sup> ist ein Hauptziel des Bodenschutzes, die Inanspruchnahme von Böden auf das unerlässliche Maß zu beschränken und diese auf Böden und Flächen zu lenken, die von vergleichsweise geringer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.

Obwohl das Bodenschutzrecht keinen eigenständigen Genehmigungstatbestand vorsieht, sind nach § 1 BBodSchG bei Bauvorhaben die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Im § 4 des BBodSchG werden „Pflichten zur Gefahrenabwehr“ formuliert. So hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Dies betrifft sowohl die Planung als auch die Umsetzung des Bauvorhabens.

Nach § 7 BBodSchG besteht eine „umfassende Vorsorgepflicht“ des Grundstückseigentümers und des Vorhabenträgers. Diese beinhaltet insbesondere

- eine Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
- den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur sowie
- einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden.

---

<sup>3)</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz -BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 308).

### 3 Bestandsaufnahme und Prognose der Umweltauswirkungen

#### 3.1 Boden und Wasser

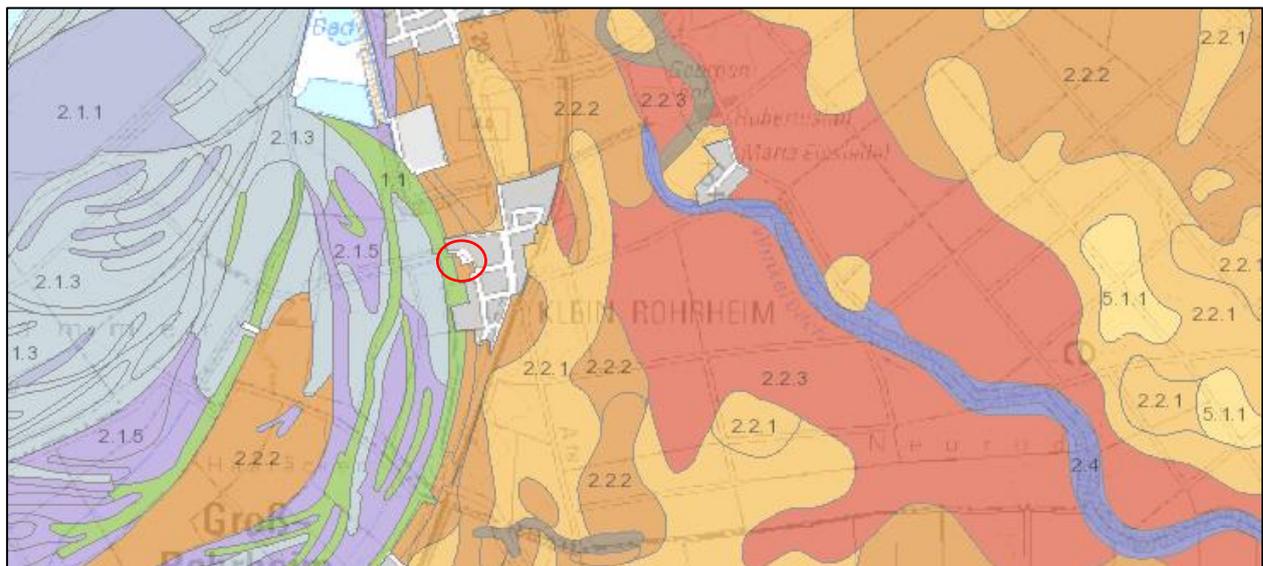
##### Boden

Das Plangebiet gehört nach KLAUSING (1988)<sup>4</sup> zur naturräumlichen Haupteinheitengruppe des Nördlichen Oberrheintieflandes (22), zur Haupteinheit Hessische Rheinebene (225) und zur Teileinheit Jägersburg-Gernsheimer Wald (225.4). Das Gebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 90 m ü. NHN.

Die Umgebung von Klein-Rohrheim wird von einer vergleichsweise heterogenen Zusammensetzung der Bodeneinheiten geprägt (Abb. 5). Das Plangebiet selbst wird kleinräumig geprägt von Böden aus schluffig-lehmigen Hochflutsedimenten. Es stehen Kalktschernoseme mit Tschernitzen und Kolluvisolen aus 3 bis 8 dm Hochflutschluff oder -lehm (Pleistozän) oder Auenschluff oder -lehm (Holozän) über 1 bis 8 dm Hochflutsand und -schluff mit Carbonatanreicherungshorizont/Rheinweiß über Terrassensand (Pleistozän) an (s. Abb. 5, Tab. 2).

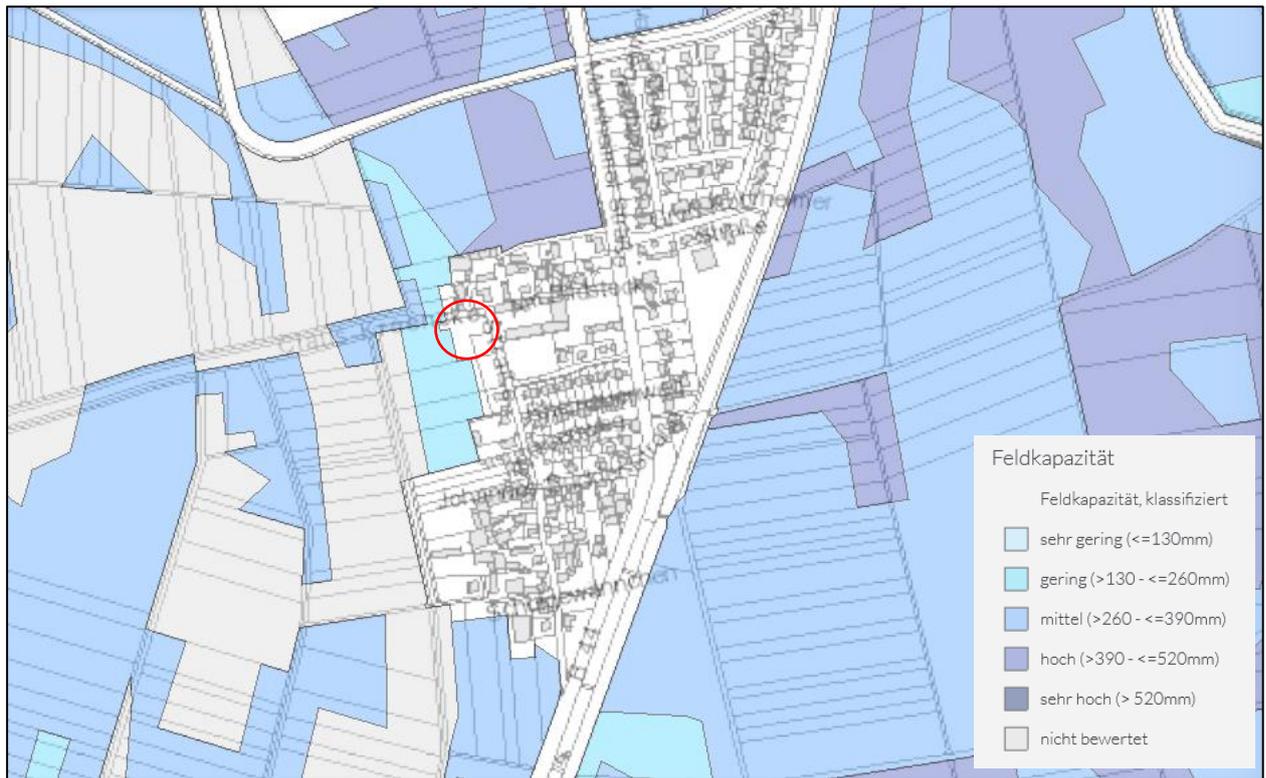
**Tabelle 1:** Bodenhauptgruppen im Plangebiet (Quelle: BodenViewer Hessen, Abfrage vom 24.10.2022)

<b>Hauptgruppe</b>	2 Böden aus fluvialen Sedimenten
<b>Gruppe</b>	2.2 Böden aus Hochflutsedimenten
<b>Untergruppe</b>	2.2.2 Böden aus schluffig-lehmigen Hochflutsedimenten
<b>Bodeneinheit</b>	Kalktschernoseme mit Tschernitzen und Kolluvisolen
<b>Substrat</b>	aus 3 bis 8 dm Hochflutschluff oder -lehm (Pleistozän) oder Auenschluff oder -lehm (Holozän) über 1 bis 8 dm Hochflutsand und -schluff mit Carbonatanreicherungshorizont/Rheinweiß über Terrassensand (Pleistozän)
<b>Morphologie</b>	Hochgestadefläche im randlichen Übergang zur Auenniederung des Rheins

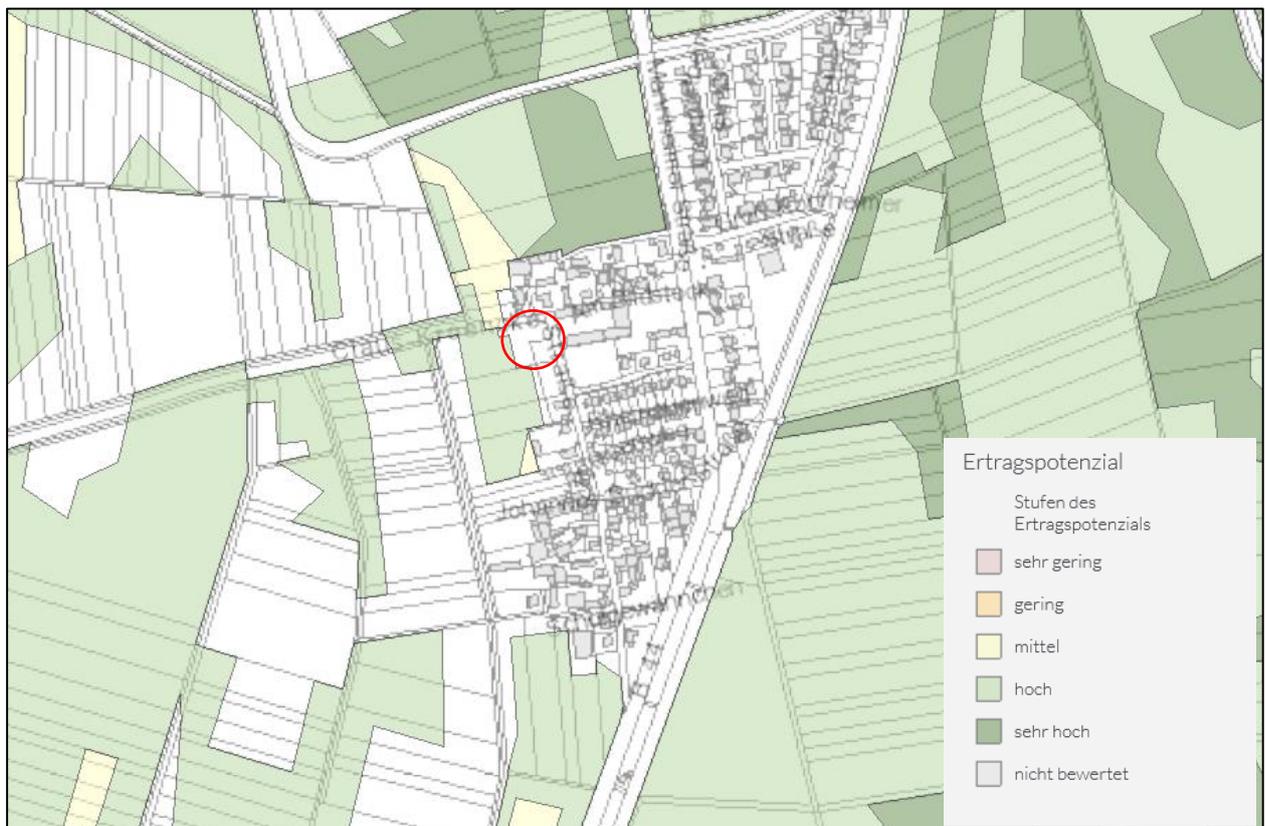


**Abbildung 5:** Bodenhauptgruppen im Planungsgebiet. Das Plangebiet ist rot umkreist. (Quelle: BodenViewer Hessen, Abfrage vom 20.10.2022)

<sup>4)</sup> KLAUSING, OTTO (1988): Die Naturräume Hessens. Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz. Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Hessen. Heft Nr. 67.



**Abbildung 6:** Feldkapazität in der Umgebung des Plangebietes (rot umkreist). (Quelle: BodenViewer Hessen, Abfrage vom 20.10.2022)



**Abbildung 7:** Ertragspotential in der Umgebung des Plangebietes (rot umkreist). (Quelle: BodenViewer Hessen, Abfrage vom 20.10.2022)

Der Bodenvierer Hessen legt für das Plangebiet selbst keine Daten vor. Die Böden in der nahen Umgebung weisen eine geringe Feldkapazität (Abb. 6) und ein mittleres bis hohes Ertragspotential (Abb. 7) auf.

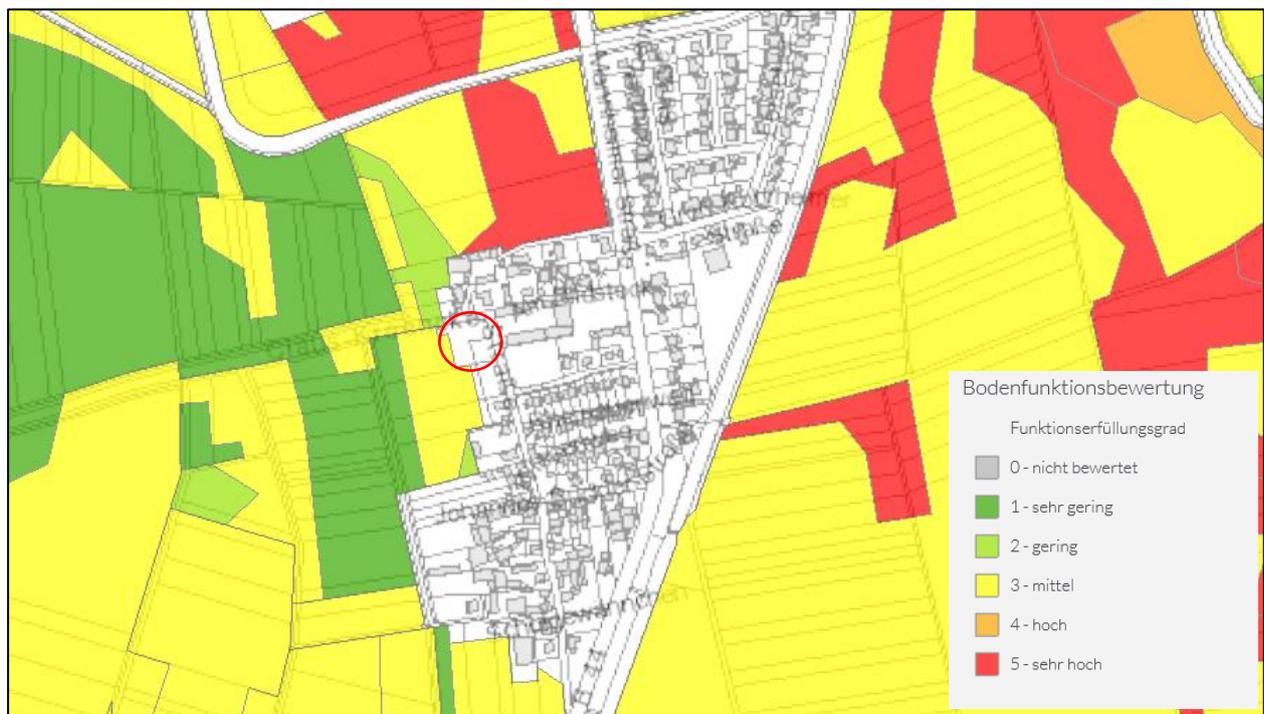
Nach der Bodenschutzklausel des § 1a (2) BauGB und dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist ein Hauptziel des Bodenschutzes die Inanspruchnahme von Böden auf das unerlässliche Maß zu beschränken und diese auf Böden und Flächen zu lenken, die von vergleichsweise geringer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind. Die Bodenfunktionsbewertung wird aus den folgenden Bodenfunktionen aggregiert:

- Lebensraum für Pflanzen, Standorttypisierung für die Biotopentwicklung
- Lebensraum für Pflanzen, Kriterium Ertragspotential
- Funktion des Bodens im Wasserhaushalt, Kriterium Feldkapazität
- Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium, Kriterium Nitratrückhaltevermögen

Das Bewertungsschema für die Bodenfunktionsbewertung folgt der vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebenen Methodendokumentation „Bodenschutz in der Bauleitplanung<sup>5</sup>“.

Wie die Abbildung des Funktionserfüllungsgrades der Bodenfunktionen zeigt (Abb. 8), weisen die Böden westlich des Plangebietes überwiegend einen geringen bis mittleren Funktionserfüllungsgrad auf. Das Plangebiet selbst ist durch seine derzeitige Nutzung als Park- und Lagerfläche bereits stark anthropogen überprägt. Zu nennen ist außerdem, dass es sich hierbei außerdem um die Fläche einer ehemaligen Scheune handelt. Dementsprechend weisen die Böden im Plangebiet vermutlich nur noch einen vergleichsweise geringen Funktionserfüllungsgrad auf. Der Prämisse der Schonung von Flächen mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad kann damit Rechnung getragen werden.

Eine Gefährdung des Schutzgutes Boden kann dementsprechend ausgeschlossen werden.



**Abbildung 8:** Funktionserfüllungsgrad der Bodenfunktionen in der Umgebung des Plangebietes (rot umkreist). (Quelle: Bodenvierer Hessen, Abfrage vom 20.10.2022)

<sup>5)</sup> HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV) 2013, Hrsg.: Bodenschutz in der Bauleitplanung, Methodendokumentation zur Arbeitshilfe.

Sollten Bodenarbeiten im Rahmen der Umsetzung der Planung nötig sein wird darauf hingewiesen, dass bei der Bauausführung Vorkehrungen zum schonenden Umgang mit dem Boden zu treffen sind (s. Vermeidungsmaßnahmen „Boden“). So sollten keine Bodenarbeiten bei zu nassen Böden durchgeführt werden. Generell sind Ober- und Unterboden sowie Untergrund getrennt auszuheben und zwischenzulagern. Bei der Lagerung des Bodens in Mieten ist darauf zu achten, dass er nicht verdichtet wird, nicht vernässt und stets durchlüftet bleibt. Nach Bauabschluss sind die Baueinrichtungsflächen und eventuelle Baustraßen zurückzubauen und die Böden sind fachgerecht wieder herzustellen. Die angrenzende Fläche sollte für dem Befahren geschützt werden, um eine zusätzliche Inanspruchnahme zu vermeiden.

### Wasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten (Abb. 9). Östlich der Ortslage von Klein-Rohrheim grenzt die Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes „WSG WW Allmendenfeld, Hessenwasser“ (WSG-ID 433-002) an. Rund 1,8 km vom Plangebiet entfernt befindet sich Schutzzone II des genannten Trinkwasserschutzgebietes (Abb. 9 blaue Fläche). Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung sowohl auf das Trinkwasser- als auch auf das Heilquellenschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Des Weiteren befinden sich im Plangebiet selbst weder Fließ- noch Stillgewässer.

Laut Grundwasserflurabstandskarten des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie in im Plangebiet mit hohen Grundwasserständen (Grundwasserflurabstand 2-3 m) zu rechnen.

Allerdings befindet sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes vollständig innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Rheins (Abb. 10). Auf die Ge- und Verbote des Hessischen Wassergesetzes (HWG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird hingewiesen.

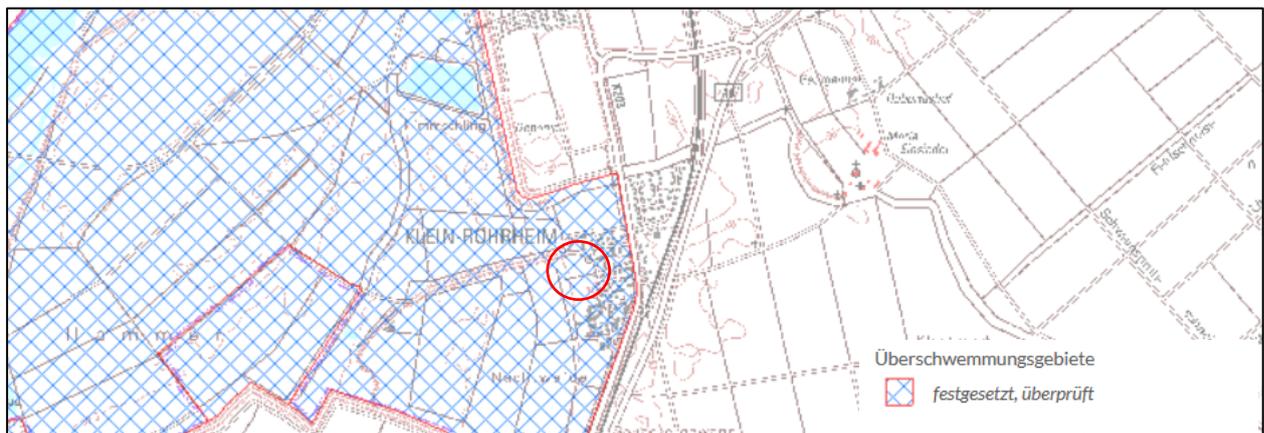
Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Grundwasser-Bewirtschaftungsplanes Hessisches Ried. Im Rahmen der Umsetzung dieser wasserwirtschaftlichen Fachplanung sind teilweise (nicht im Bereich des Plangebiets) großflächige Grundwasserspiegelanhebungen beabsichtigt, die im Rahmen einer künftigen Bebauung zu beachten sind. Maßgeblich sind dabei jeweils die langjährigen Messstellenaufzeichnungen des Grundwasserdienstes und speziell die Richtwerte der Referenzmessstellen des Grundwasser-Bewirtschaftungsplanes zu berücksichtigen.

Aufgrund der Tatsache, dass das Plangebiet ohnehin bereits anthropogen stark vorbelastet ist und, da der Bebauungsplan eine Bauweise der Stellplätze in wasserdurchlässiger Weise vorsieht, ist nicht mit einer nennenswerten Verringerung der Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet zu rechnen.

Eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser kann dementsprechend ausgeschlossen werden.



**Abbildung 9:** Trinkwasserschutzgebiete in der Umgebung des Plangebietes (rot umkreist). (Quelle: GruSchu Viewter Hessen, Abfrage vom 20.10.2022)



**Abbildung 10:** Lage des Plangebietes zu gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten. (Quelle: WRRL-Viewer Hessen, Abfrage vom 10.20.2022)

Vermeidungsmaßnahmen Boden und Wasser:

<p><b>VB 1</b></p>	<p><b>Vermeidung von Bodenschäden</b></p> <p>Für Ausbau, Trennung und Zwischenlagerung von Bodenmaterial sind grundsätzlich die Maßgaben der DIN 19731 zu beachten. Die Umlagerungseignung von Böden richtet sich insbesondere nach den Vorgaben des Abschnitts 7.2 der DIN 19731. Es ist auf einen schichtweisen Ausbau (und späteren Einbau) von Bodenmaterial zu achten. Oberboden ist getrennt von Unterboden auszubauen und zu verwerten, wobei Aushub und Lagerung gesondert nach Humusgehalt, Feinbodenarten und Steingehalt erfolgen soll.</p> <p>Um die Verdichtung durch Auflast zu begrenzen, ist die Mietenhöhe des humosen Oberbodenmaterials auf höchstens 2 m zu begrenzen (DIN 19731). Die Bodenmieten sind zu profilieren und zu glätten und dürfen nicht verdichtet werden (keine Befahrung der Bodenmiete!).</p>
<p><b>VB 2</b></p>	<p><b>Abstimmung der Baumaßnahmen auf die Bodenfeuchte</b></p> <p>Die Umlagerungseignung (Mindestfestigkeit) von Böden richtet sich nach dem Feuchtezustand. Es ist darauf zu achten, dass kein nasses Bodenmaterial umgelagert wird. Böden mit weicher bis breiiger Konsistenz – stark feuchte (Wasseraustritt beim Klopfen auf den Bohrstock) bis nasse (Boden zerfließt)</p>

	<p>Böden – dürfen nicht ausgebaut und umgelagert werden (siehe DIN 19731). Fühlt sich eine frisch freigelegte Bodenoberfläche feucht an, enthält aber kein freies Wasser, ist der Boden ausreichend abgetrocknet und kann umgelagert werden. In Zweifelsfällen ist mit der Baubegleitung Rücksprache zu halten.</p>
<b>VB 3</b>	<p><b>Vermeidung von Stoffeinträgen während der Bauphase</b></p> <p>Es ist darauf zu achten, dass keinerlei das Trinkwasser gefährdende Stoffe (z. B. Öl, Schmier- oder Treibstoffe) direkt oder indirekt in den Boden gelangen können.</p>
<b>VB 4</b>	<p><b>Vermeidung und Minimierung von Bodenverdichtungen während der Bauphase</b></p> <p>Bereits im Zuge der Baumaßnahmen ist im Sinne eines vorsorgenden Bodenschutzes darauf zu achten, dass die unterhalb der ausgebauten Bodenhorizonte gelegenen Unterbodenschichten nicht verdichtet und somit in ihrer Bodenfunktion gemindert bzw. bei irreversibler Verdichtung funktional zerstört werden.</p> <p>Nach Abschluss der Baumaßnahme ist auf rekultivierten Flächen Pflanzenwachstum nur auf ungestörten Böden uneingeschränkt möglich. Bei den Baumaßnahmen ist strikt auf die Witterungsverhältnisse zu achten. Die Baumaßnahmen sind mit der Baubegleitung abzustimmen.</p>
<b>VB 5</b>	<p><b>Wiederherstellung naturnaher Bodenverhältnisse (Rekultivierung)</b></p> <p>Auf Flächen, welche nur vorübergehend in Anspruch genommen werden (BE-Fläche), müssen die natürlichen Bodenverhältnisse zeitnah wiederhergestellt werden. Verdichtungen müssen aufgelockert, ggf. abgeschobener Oberboden muss lagegerecht wieder eingebaut werden (siehe VB 1).</p>

## 3.2 Tiere und Pflanzen

Die folgenden Aussagen zur Tier- und Pflanzenwelt im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung beruhen auf eigener Bestandskartierung der Vegetation im Plangebiet und Erhebungen im Rahmen von tierökologischen Untersuchungen. Diese wurden im Jahr 2021 im Zuge des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan „Claus-Kroencke-Straße“ erhoben. Dementsprechend orientiert sich die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes an dessen Geltungsbereich. Da die hier in Rede stehende Ergänzungssatzung in direkter räumlicher Nähe zum genannten Geltungsbereich und damit auch innerhalb des Untersuchungsraumes liegt, werden die Ergebnisse der vorgenommenen Untersuchungen ebenfalls zur artenschutzrechtlichen Betrachtung der Planung „Klein-Rohrheim – Westlich Claus-Kroencke-Straße“ herangezogen.

### 3.2.1 Vegetation und Biotopstruktur

Bei dem Plangebiet handelt es sich um den kleinräumigen Teilbereich einer ehemaligen Scheune. Hier hat sich rund um die Schotterfläche eine artenarme Ruderalvegetation entwickelt, auf der häufige Ruderalarten wie Geflecktes Johanniskraut (*Hypericum maculatum*), Einjähriger Feinstrahl (*Erigeron annuus*) und Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*) wachsen. Angrenzend (außerhalb des Geltungsbereiches) liegt Grünland mit häufigen Wiesenarten wie Glattthafer (*Arrhenatherum elatius*), Klatschmohn (*Papaver rhoeas*), Weißklee (*Trifolium repens*) und Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) durch die ein selten befahrener Wiesenweg führt.

Der westliche Teil des Geltungsbereiches umfasst kleinräumig Bereiche der angrenzenden Gartenanlage. Hier befinden sich junge Obstbäume.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich zwei Walnussbäume (Abb. 11 u. 12). Die Walnussbäume wurden vom Unternehmen *Baumpflege Langner* am 01.08.2023 begutachtet und hinsichtlich ihrer Vitalität beurteilt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der direkt innerhalb der Fläche befindliche Baum (Abb. 11, rechts) eine schlechte Vitalität infolge von Wurzelschäden aufweist. Zudem ist der Baum von Insektenschäden nachhaltig und stark geschädigt. Dazu kommen Rindenschäden sowie Fäule im Stamm. Eine Fällung wird vor diesem Hintergrund vom Unternehmen empfohlen. Im Gegensatz dazu weist der am Gebietsrand befindliche Walnussbaum (Abb. 11, links) eine gute Vitalität auf. Es wird empfohlen, die Parkfläche möglichst vom Baum abzugrenzen und so eine Bodenverdichtung zu vermeiden, um dessen Erhalt langfristig zu fördern (BAUMPFLEGE LANGNER, 2023)<sup>6</sup>.

Infolge der Umsetzung der Planung kommt es zu einer Entfernung des ohnehin wenig vitalen Walnussbaumes sowie randlich angrenzender junger Obstbäume. Allerdings sieht der Bebauungsplan die Anpflanzung von 9 Laubbäumen zur Eingrünung vor. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass der durch Umsetzung der Planung entstehende Verlust durch Neuanpflanzungen im direkten Umfeld ausgeglichen werden kann.

---

<sup>6</sup>) BAUMPFLEGE LANGNER (2023): Beurteilung von zwei Walnussbäumen



**Abbildung 11:** Blick von Süden auf die Fläche der geplanten Stellplätze (IBU, 2021)



**Abbildung 12:** Walnussbäume im Westen des Geltungsbereiches (IBU, 2021).



**Abbildung 13:** Blick von der blütenreichen Magerwiese westlich des Geltungsbereichs auf die bestehende Wohnbesiedlung und das Plangebiet (oben links) (Foto: IBU, 01.06.2021).



**Abbildung 14:** Westlich des Geltungsbereichs liegt eine gehölzdurchsetzte Offenlandschaft, die vielen Vogelarten, darunter Neuntöter und Klappergrasmücke, ein geeignetes Habitat bietet (Foto: IBU, 01.06.2021).



**Abbildung 15:** Artenarme Ruderalvegetation südlich des Geltungsbereiches (Foto: IBU, 15.07.2021).

### 3.2.2 Tierwelt

Im Folgenden werden lediglich die von der Planung potentiell betroffenen Artengruppen aufgeführt. Detaillierte Informationen können dem beiliegenden Artenschutzfachbeitrag (IBU, Stand 27.02.2024) entnommen werden.

#### Europäische Vogelarten

Die Siedlungs-, Parkplatz- und Ruderalflächen haben eher geringe Bedeutung für die Avifauna. Wertvoller ist die Wiese mit Gehölzen westlich des Plangebiets. Diese kann auch für anspruchsvollere Vogelarten des Offenlandes als Habitat dienen. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (z. B. Stieglitz, Bluthänfling) kann hier nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand ist eine Betroffenheit von störungsanfälligen Arten nicht zu erwarten. Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung werden betriebsbedingte Störwirkungen für dieses Vorhaben als gering eingestuft.

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 27 Vogelarten nachgewiesen, wovon neun Arten reine Nahrungsgäste sind und für eine Art lediglich ein Brutzeitnachweis vorliegt. Die übrigen 17 Arten sind als Brutvögel im Untersuchungsgebiet zu betrachten (s. Tabelle 3). Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Brutvogelkartierung umfasste neben dem Plangebiet (PG) auch die westlich angrenzende Wiesenfläche mit Gewässer und Gehölzen sowie die umliegende Wohnbebauung (s. Abb. 16). Entsprechend des Lebensraums handelt es sich um Arten des Siedlungsrandes und des gehölzdurchsetzten Offenlandes.

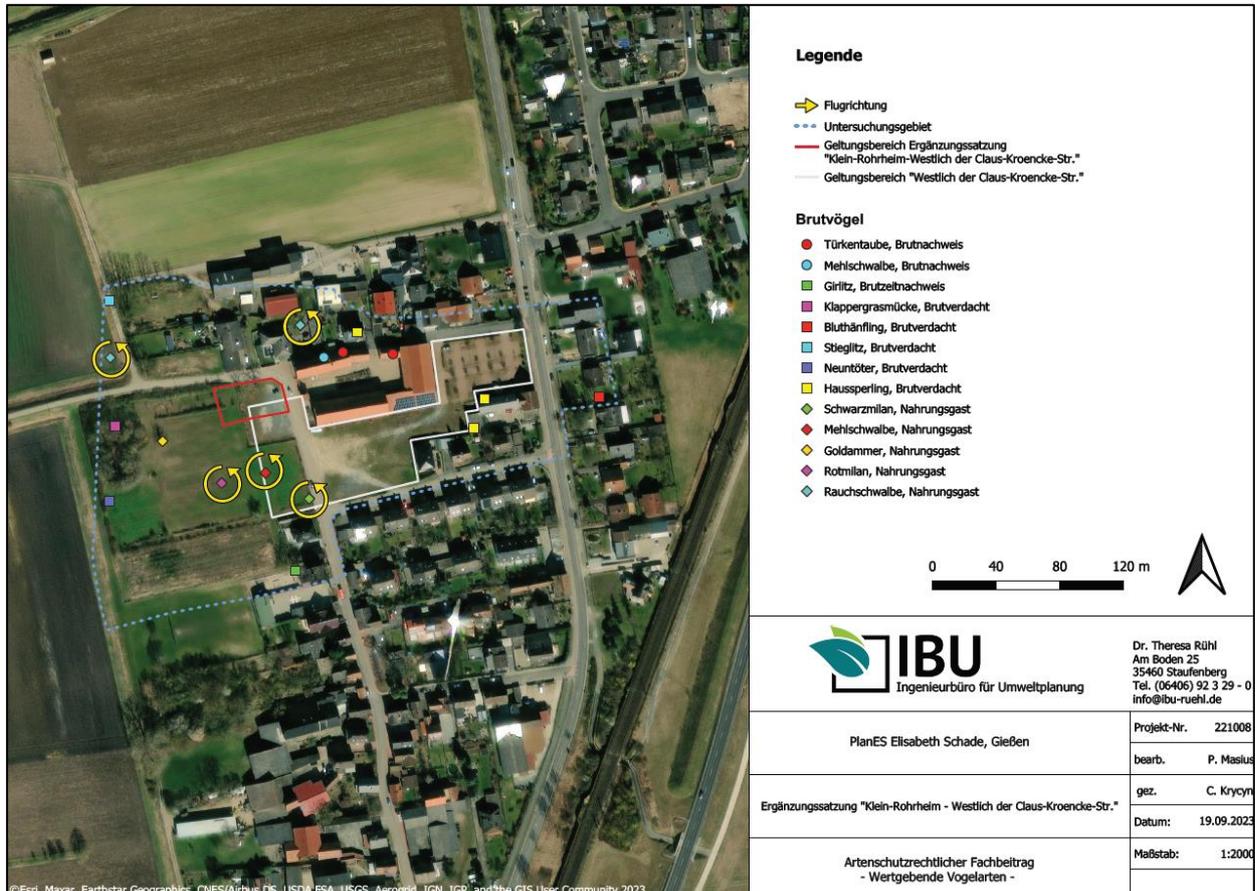
In dem jenseits der Mannheimer Straße liegenden Wohngebiet mit großen Hausgärten wurde ein Revier des planungsrelevanten Bluthänflings nachgewiesen. Sowohl der Lebensraum als auch der Bluthänfling werden hier durch den Eingriff nicht negativ beeinflusst. In der westlich angrenzenden Wiese mit Gehölzen brüten neben Nachtigall, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke und Dorngrasmücke auch die wertgebenden Arten Klappergrasmücke und Neuntöter. Die Brutplätze dieser Arten werden möglicherweise aufgrund der erhöhten Störbelastung während der Bauphase temporär wegfallen. Ausweichmöglichkeiten für diese Arten bestehen aber in dem strukturreichen Offenland weiter westlich.

Potentielle Brutplätze im Geltungsbereich bietet lediglich die beiden Walnussbäume. Es wird aber – zumindest sporadisch - als Nahrungshabitat genutzt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung (V 01) auszuschließen.

**Tabelle 2:** Artenliste der in der Umgebung des Plangebiets vorkommenden Vogelarten

Art	Wissenschaftlicher Name
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>

Art	Wissenschaftlicher Name
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>



**Abbildung 16:** Karte der wertgebenden Vogelarten im Plangebiet und seiner Umgebung. Die Karte wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan „Claus-Kroencke-Straße“ erstellt. (IBU, 2022)

### Fledermäuse

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Kleinräumigkeit nicht als essentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse einzustufen. Allerdings bieten die beiden Walnussbäume innerhalb des Geltungsbereiches potentielle Baumhöhlen oder -spalte, die von Fledermäusen zumindest als Tagesquartier genutzt werden können. Entsprechende Untersuchungen dazu wurden allerdings nicht vorgenommen.

Um die Gefährdung von potentiell Vorkommenden Individuen gemäß §44 Abs.1 Nr. 1 BNatschG zu verhindern, sind potentielle Höhlen und Spalte im Rahmen einer Umweltbaubegleitung (V 02) zu untersuchen. Bei Anwesenheit von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen. Der Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß §44 Abs.1 Nr.3 BNatschG wird durch die ökologischen Bedingungen im weiteren Umfeld kompensiert. Letztlich ist vom Wirken der Legalausnahme §44 Abs.5 BNatschG auszugehen.

### Reptilien

Die exponierten trocken-warmen Bereiche des Plangebietes, insbesondere auf den Ruderalflächen und der Wiese, bieten möglicherweise Reptilien geeignete Habitatbedingungen. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten wie Zauneidechse oder Schlingnatter kann in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurden im Jahr 2021 zu dieser Artengruppe Untersuchungen durchgeführt.

Die Untersuchung möglicher Reptilien-Vorkommen im Plangebiet ergab, dass in der Nähe des Plangebietes „Klein-Rohrheim - Westlich der Claus-Kroencke-Straße“ eine kleine Population der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in den Ruderalbereichen und auf der Wiese vorkommt. Im Geltungsbereich selbst wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen.

Zauneidechsen sind typische Kulturfolger. Sie besiedeln Magerbiotopie wie Bahndämme, Heideflächen, Magerrasen, Dünen und Steinbrüche. Ihr Lebensraum besteht aus einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem und dichter bewachsenen Standorten mit Elementen wie Totholz und Altgras. Die Bestände werden vor allem durch die Zerstörung von Lebensräumen und Kleinstrukturen in der Landschaft bedroht. Die Zauneidechse wird in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und ist daher streng geschützt.

Die Zauneidechsen sind im Rahmen des Vorhabens vor allem durch mögliche Individuenverluste betroffen. Aufgrund der Kleinräumigkeit der geplanten Stellplatzflächen ist nicht von einem nachhaltigen Habitat- und Lebensraumverlust auszugehen. Das Plangebiet wird vermutlich lediglich als Nahrungshabitat genutzt. Unter Einhaltung der Maßnahme V 03 ist nicht mit dem Eintreten eines Verbotsbestandes zu rechnen.

Weitere Reptilienarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Da unter den ausgebrachten Reptilienverstecken keine Schlingnattern (*Coronella austriaca*) (FFH-Richtlinie, Anhang IV) gefunden wurden, kann ein Vorkommen der Art im Plangebiet ausgeschlossen werden.

### Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die Vogelwelt im Eingriffsgebiet als gering einzuschätzen. Das Eingriffsgebiet wird primär als Nahrungshabitat genutzt. Um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen, ist dennoch eine Bauzeitenregelung (V01) einzuhalten, da potentielle Bruthabitate in den beiden Bestandsbäumen bestehen.

Die beiden Walnussbäume im Plangebiet bieten potentielle Baumhöhlen oder -spalte, die von Fledermäusen zumindest als Tagesquartier genutzt werden können. Um die Gefährdung von Individuen zu verhindern ist die Maßnahme V02 zu berücksichtigen.

Nachweislich kommen im näheren Umfeld des Plangebietes, insbesondere auf der Ruderalfläche und der Wiese, streng geschützte Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) vor. Es ist allerdings davon auszugehen, dass das Plangebiet selbst lediglich als Nahrungshabitat genutzt wird. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V03 kann davon ausgegangen werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote berührt werden.

### 3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

<b>V 01</b>	<b>Bauzeitenbeschränkung</b> Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.
<b>V 02</b>	<b>Kontrolle bei Baumfällungen</b> Baumfällarbeiten erfolgen außerhalb der Fortpflanzungszeit, also im Winterhalbjahr, jedoch bei frostfreier Wetterlage. Vor den Fäll- und Rückbauarbeiten sind die Bäume durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu prüfen. Bei Anwesenheit von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen. Sofern mehrere Tiere angetroffen werden, sind die Arbeiten auszusetzen und die UNB zur Klärung des Sachverhaltes zu verständigen.
<b>V 03</b>	<b>Bauzeitenregelung zum Schutz von Reptilien</b> Sofern notwendige Rückschnitts- und Rodungsmaßnahmen sowie Räumungs- und Erdarbeiten erfolgen, müssen diese außerhalb der jahreszeitlichen Aktivitätsphase streng geschützter Reptilien, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer Umweltbaubegleitung abzusichern.

### 3.2.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden festgelegt:

<b>A 01</b>	<b>Installation von Fledermauskästen</b> In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind pro betroffener Baumhöhle an geeigneten Standorten im Gemeindegebiet jeweils drei funktional ähnliche Fledermauskästen zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Eingriff voranzustellen.
-------------	---

### 3.2.5 Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

<b>E 01</b>	<b>Vermeidung von Lichtimmissionen</b> Im Plangebiet sollten zum Schutz nachtaktiver Tiere zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden. Zur Verwendung sollten nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 bis maximal 3.000 K und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollten nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus sollte vermieden werden.
<b>E 02</b>	<b>Regionales Saatgut</b> Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.

### 3.3 Klima, Luft und Immissionsschutz

Die Sicherstellung günstiger thermischer Umgebungsverhältnisse wird zukünftig an Bedeutung zunehmen, da die sommerliche Wärmebelastung infolge des globalen Klimawandels weiter ansteigen wird. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Sommertage (Tag, an dem das Maximum der Lufttemperatur  $\geq 25$  °C beträgt) und der heißen Tage (Tag, an dem das Maximum der Lufttemperatur  $\geq 30$  °C beträgt) ansteigen wird. Da zugleich die Anzahl der Tropennächte zunehmen wird, steigt auch die Wahrscheinlichkeit langanhaltender Hitzewellen.

Um Siedlungsräume langfristig tolerant gegenüber den prognostizierten Hitzeereignissen zu entwickeln, sind daher die klimaökologischen Auswirkungen von Planungen unbedingt zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. So müssen günstige Belüftungseffekte, Freiflächen und Frischluftschneisen erhalten bzw. geschaffen werden. Straßenzüge und Freiflächen sollten begrünt werden (Verschattung) und Dach- und Fassadenbegrünungen sind zu fördern. Ein positiver thermischer Effekt der Dachbegrünung ist die Minderung von Extremen der Oberflächentemperatur. Während sich Kiesdächer und schwarze Bitumenpappe auf bis zu 80°C aufheizt, weisen begrünte Dächer eine Oberflächentemperatur von lediglich 20 bis 25°C auf. Auch ist der Erhalt oder die Schaffung offener Wasserflächen zu beachten, die so wie innerstädtische Grünflächen eine kühlende Wirkung besitzen.<sup>7</sup> Ebenfalls zu fördern sind Stadtbäume. Diese tragen zur Verschattung und zur erhöhten Verdunstungsleistung bei. Darüber hinaus produzieren sie Sauerstoff und filtern Fein- und Grobstäube. Die Anpflanzung von Hecken und Sträuchern bietet einen wirksamen Windschutz, der auch in unbelaubtem Zustand noch deutlich spürbar ist. Im Umfeld von Hecken entsteht im Tagesverlauf ein ausgeglichener Temperatur- und Feuchtehaushalt. Neben der positiven Wirkung auf das Kleinklima bieten Hecken zudem zahlreiche Lebens- und Rückzugsräume für Vögel und Kleinsäuger.

Das Plangebiet befindet sich Westen von Klein-Rohrheim. Aufgrund der Nähe zur B44 ist das Gebiet lufthygienisch bereits vorbelastet, diese Belastung wird allerdings durch die klimawirksame großräumige Ackerlandschaft rund um den Ort deutlich gemindert.

Das Plangebiet selbst trägt allerdings im Bestand wenig bis gar nicht zur Entstehung von Kaltluft bei. Durch die Umsetzung der geplanten Grünfläche und den Erhalt einer der Walnussbäume wird das Plangebiet sogar strukturell kleinräumig aufgewertet und trägt langfristig zur Verbesserung des Ortsklimas bei.

#### Lichtimmissionen

Lichtimmissionen gehören nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Aufgabe des Immissionsschutzes ist es vornehmlich, erhebliche Belästigungen durch psychologische Blendung von starken industriellen, gewerblichen und im Bereich von Sport- und Freizeitanlagen angeordneten Lichtquellen in der schützenswerten Nachbarschaft zu vermeiden.

Da sich das Plangebiet innerorts befindet und hier bereits eine Vorbelastung durch Lichtimmissionen besteht, wird das geplante Vorhaben keine negative Veränderung bewirken.

---

<sup>7)</sup> FRIEDRICH, J., HINZEN, A.; JANSSEN, G.; RIEGEL, CH. und A. TRUM (2014): Klimaanpassung in Kommunen und Regionen – eine Praxishilfe des Umweltbundesamtes. In: UVP-Report 28 (3+4). Hamm. S. 133-138.

### 3.4 Ortsbild, Kulturgüter und Landschaftsschutz

Klein-Rohrheim wird zum ersten Mal 1200 als „Rorheim minor“ urkundlich erwähnt. Heute ist der von rd. 500 Einwohnern bewohnte Ort ein Stadtteil von Gernsheim.

Der Erweiterung der Ortslage fand vor allem in nördliche Richtung teilweise auch in südliche Richtung statt. Insgesamt sind die Grundstrukturen der historischen Ortslage auch heute noch gut erkennbar. Dieser setzt sich vor allem aus den Gebäuden an der heutige Claus-Kroencke-Straße und der Mannheimer Straße zusammen (Abb. 17). Das Plangebiet grenzt von Westen her an die historische Ortslage an. Als Einzelkulturdenkmal befindet sich die „ehemalige Wamboltsche Hofanlage“ östlich vom Plangebiet (Abb. 18).

Aufgrund der geplanten Ein- und Durchgrünung und der Kleinräumigkeit des Eingriffes kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der historische Ortskern von der Umsetzung der Planung weitestgehend unbeeinflusst bleibt.

Nach Informationen des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets Bodendenkmäler (Klein-Rohrheim 009: frühgeschichtliche Siedlung; Kleinrohrheim 007: mittelalterlich-neuzeitliche Hofstelle). Im Vorfeld zu bzw. im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG erforderlich. Art und Umfang der Untersuchung ist mit der Außenstelle Darmstadt der hessenArchäologie im Landesamt für Denkmalpflege Hessen frühzeitig abzustimmen.

Werden bei Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde gem. § 2 Abs. 2 HDSchG8 (Bodendenkmäler) bekannt, so ist dies der hessenArchäologie am Landesamt für Denkmalpflege Hessen bzw. der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).



**Abbildung 17:** Ausschnitt aus der Karte von dem Großherzogthume Hessen – 26. Worms, Darmstadt 1823-1850. (Quelle: LAGIS-Hessen, Abgerufen am 20.10.2022)

<sup>8)</sup> Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28. November 2016. GVBl. II 211-217.

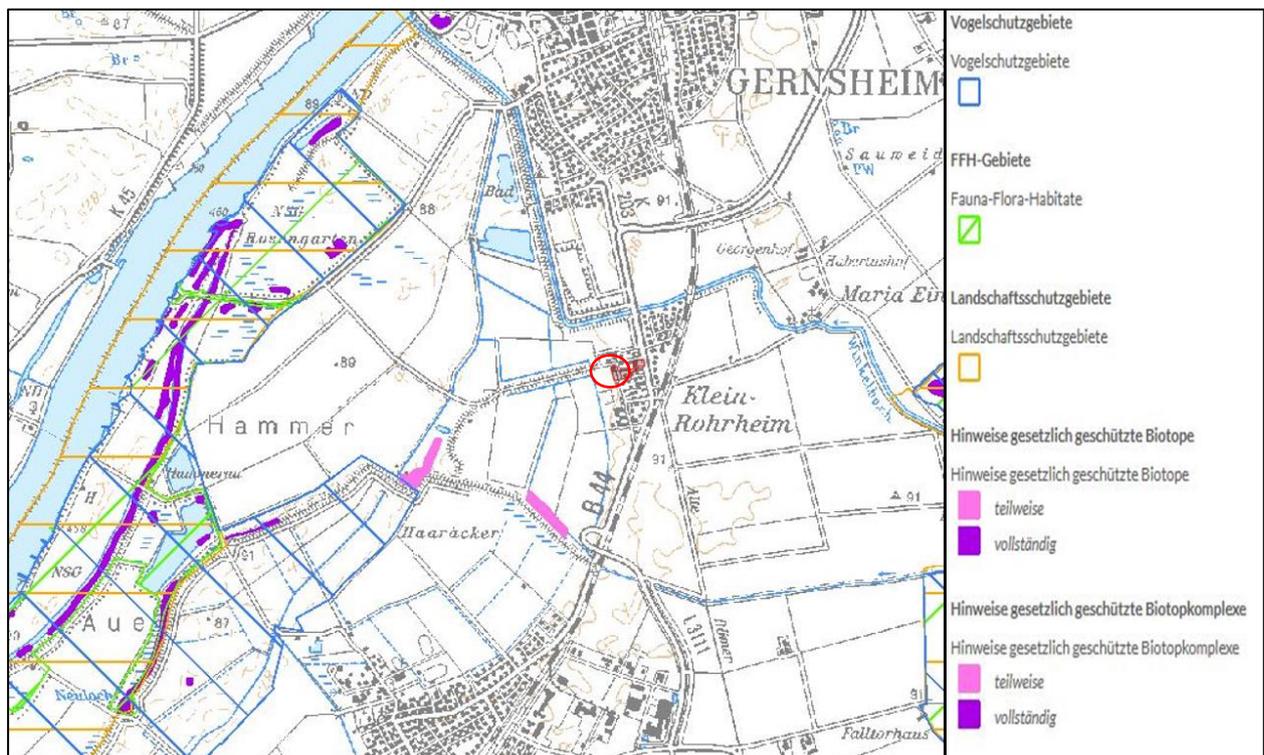


**Abbildung 18:** Auszug aus der Denkmaltopographie

### 3.5 Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“ (Nr. 6216-450) beginnt rund 1.300 m südwestlich bzw. 1.400 m nordwestlich des Plangebietes. Vorrangiges Erhaltungsziel des 1.500 ha umfassenden Schutzgebiets ist die Erhaltung des vielfältigen Mosaiks grundwasserbeeinflusster Lebensräume und ihres Arteninventars (insbesondere feuchtgebietsgebundene Brut- und Rastvogelarten). Innerhalb dieses Schutzgebiets liegt das FFH-Gebiet „Hammer-Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim“ (Nr. 6216-303). Die Erhaltungsziele beinhalten den Schutz eines naturnahen Auen-Ökosystems mit seinen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere sollen hier Amphibienarten gefördert werden. Beide Schutzgebiete liegen innerhalb des LSG „Hessische Rheinuferlandschaft“. Ein funktioneller Zusammenhang zwischen dem Plangebiet und den in einiger Distanz verorteten Schutzgebieten ist nicht zu erkennen.

Nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkomplexe befinden sich nicht im Plangebiet und seiner Umgebung. Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope „Feuchtgebiet an der Kläranlage in Groß-Rohrheim“ und „Erlen-Silberweidengehölz W Klein-Rohrheim“ liegen etwa 0,8 km bzw. etwa 1 km südwestlich des Geltungsberreichs (Abb. 21).



**Abbildung 19:** Lage des Plangebietes zu gesetzlich geschützten Biotopen und Biotopkomplexen sowie Schutzgebieten. (Quelle: NatureViewer Hessen, Abfrage vom 20.10.2022)

## 4 Anhang

### Artenliste

#### Artenliste Straßenbäume: Pflanzqualität: H., 3 x v., 16-18

<i>Acer campestre</i> *	Feldahorn	<i>Quercus robur</i> *	Stieleiche
<i>Acer plantanoide</i> *	Spitzahorn	<i>Tilia cordata</i> *	Winterlinde
<i>Carpinus betulus</i> *	Hainbuche	<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel	<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme
<i>Quercus cerris</i>	Zerreiche	<i>Juglans regia</i>	Echte Walnuss

\*besondere Klimatoleranz